

Reglement über den Handel und die Geschäftsöffnungszeiten in der Gemeinde Düdingen (RHG)

Die Gemeindeversammlung Düdingen

gestützt auf

- das kantonale Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG) sowie die Änderung dieses Gesetzes vom 5. Juni 2005;
- das kantonale Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR);
- das kantonale Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);
- die Botschaft des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung;

erlässt nachfolgendes Reglement über den Handel und die Geschäftsöffnungszeiten in der Gemeinde Düdingen (RHG)

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz, Anmeldung

¹Geschäftliche Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden, soweit nicht in den Gesetzen ausdrücklich Einschränkungen vorgesehen sind.

²Sie sind bei der Gemeindeverwaltung vorgängig anzumelden (Name und Adresse des Geschäfts und der Geschäftsinhaber, Datum Aufnahme der Tätigkeit usw.).

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die Öffnungszeiten der auf dem Gemeindegebiet tätigen Geschäfte im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und aufgrund der den Gemeinden erteilten Kompetenzen zu regeln. Es nimmt nach Möglichkeit auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Art. 3 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für alle Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit darin besteht, dauerhaft oder während einer befristeten Zeit Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten, Bestellungen dafür entgegen zu nehmen oder Dienstleistungen zu erbringen.

II Öffnungszeiten der Geschäfte

Art. 4 Geschäftsöffnungszeiten

4.1 Während der Woche

¹Grundsätzlich dürfen die Geschäfte während der Woche wie folgt geöffnet werden:

- Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr
- Samstag von 06.00 bis 16.00 Uhr

²Geschäfte, die einer Käserei angegliedert sind, können insbesondere während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19.00 Uhr geöffnet werden.

³Kioske dürfen von Montag bis Samstag von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet werden. Als Kioske gelten kleinere Verkaufsstände oder Verkaufsstellen, die hauptsächlich Presseerzeugnisse, Süßigkeiten, Tabakwaren, Souvenirs und kleine Verpflegung anbieten. Der Verkauf von gebrannten Wassern ist untersagt.

⁴Tankstellenshops dürfen von Montag bis Samstag von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet werden. Tankstellenshops sind Lokalitäten, die auf einer Verkaufsfläche von höchstens 100 m² vor allem ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Der Verkauf von gebrannten Wassern ist untersagt.

4.2 Abendverkauf

¹Die Geschäfte innerhalb der Gemeinde können einmal pro Woche, ausgenommen am Samstag, einen Abendverkauf bis längstens um 21.00 Uhr durchführen.

²Der Wochentag des Abendverkaufs wird vom Gemeinderat nach Anhören der entsprechenden Interessenvertreter festgelegt. Der einmal festgelegte Tag des Abendverkaufs hat mindestens für ein Kalenderjahr Geltung.

³Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen oder für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, ausnahmsweise weitere Abendverkäufe bewilligen.

4.3 Öffnung an Sonn- und Feiertagen

¹An Sonn- und Feiertagen bleiben die Geschäfte geschlossen. Die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

²Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen unter Vorbehalt, dass die arbeitsgesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, an Sonn- und Feiertagen ab 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet werden:

Die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden Kioske, Tabak- und Zeitungsläden, Blumenläden, Kunstausstellungen, Fahrzeugwaschanlagen, Tankstellen sowie die Tankstellenshops. Umfasst ein Geschäft mehrere Tätigkeiten, so ist jene, die den eigentlichen Charakter des Geschäftes ausmacht, für die Anwendung massgebend.

³Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen ausserdem die Öffnung von Märkten, Messen- und andere ähnliche Veranstaltungen bewilligen. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat je nach Art der Veranstaltung von Fall zu Fall festgelegt.

Die Gesuche sind frühzeitig einzureichen. Vor Erhalt der Ausnahmegewilligung darf keine Publikation des Sonntagsverkaufs erfolgen.

4.4 Ständige Öffnung

Der Verkauf aus automatischen Warenverteilern ist unbeschränkt möglich. Ebenfalls dürfen Autovermietagenturen unbeschränkt geöffnet sein. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiteren Geschäften die ständige Öffnung erlauben.

4.5 Aufsicht

Die kantonale Direktion, welche für die Gewerbepolizei zuständig ist, ist die Aufsichtsbehörde für die Geschäftsöffnungszeiten. Eine Kopie jeder Bewilligung der Gemeinde, die in Anwendung dieses Reglements erteilt wird, muss der Aufsichtsbehörde zugestellt werden, diese verfügt über ein Beschwerderecht.

III Handel

Art. 5 Besondere Vorschriften für Handel und Gewerbe

Für Wander- oder zeitweilige Gewerbe (Art. 20-23 HAG) gelten spezielle Vorschriften.

Dies gilt ebenfalls für den Handel mit alkoholischen Getränken (Art. 24-29 HAG), für Handelsreisende (Art. 32 HAG), betreffend Höchstzinssatz für Konsumkredite (Art. 30-31 HAG) und betreffend Prostitution (Art. 33-34 HAG).

Der Handel mit gefährlichen oder sittenwidrigen Gegenständen ist verboten und unterliegt den besonderen Bestimmungen laut Ausführungsreglement über die Ausübung des Handels.

IV Strafen und Rechtsmittel

Art. 6 Ausführung

¹Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

²Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeit gemäss Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 8, Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

Art. 7 Rechtsmittel

¹Gegen eine Verfügung des Gemeinderates oder eines ihm untergeordneten Organs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu 20'000.– Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000.– Franken bestraft.

²Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Verfahren verhängt.

V Schlussbestimmungen**Art. 9 Aufhebung früherer Reglemente und Richtlinien**

Dieses Reglement ersetzt die früheren Bestimmungen vom 23. April 1999 und 9. Oktober 2003.

Art. 10 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend nach Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- **Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 14. Dezember 2005**

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

Sig.

Mario Vonlanthen
Gemeindegemeinschafter

Sig.

Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin

- **Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion**

Freiburg, 28. März 2006

Der Staatsrat, Direktor

Sig.

Claude Grandjean